

Statuten

Grünliberale Bezirk Dielsdorf

I Name und Sitz

Mit dem Namen Grünliberale Bezirk Dielsdorf (GLP Bezirk Dielsdorf) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.). Der Sitz ist am Wohnort des jeweiligen Präsidiums.

II Zweck

Die Grünliberalen Bezirk Dielsdorf bezwecken:

- den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch, Tier und Umwelt
- die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft, Dienstleistung und Mobilität
- den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform
- die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen
- die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit

III Gliederung und Mitgliedschaft

- 1) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 2) Die Mitgliedschaft bei den Grünliberalen Bezirk Dielsdorf steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen. Der Mitgliederbeitrag von juristischen Personen ist gleich hoch wie für Einzelpersonen.
- 3) Die Mitglieder der Grünliberalen Bezirk Dielsdorf sind auch Mitglieder der Grünliberalen des Kantons Zürich.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Präsidium der Grünliberalen Bezirk Dielsdorf erfolgen kann.
 - durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Der Ausschluss wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt.
 - durch Ausschluss wegen die Partei schädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.
- 5) Bei allen Vorstandentscheiden in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten. Sie entscheidet definitiv.

IV Mittel und Haftung

Die Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Spendenbeiträgen und Legaten. Zur Erfüllung des Parteizwecks wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag für die Grünliberalen Bezirk Dielsdorf von höchstens Fr. 50.- eingezogen. Für die Verbindlichkeiten der Grünliberalen Bezirk Dielsdorf haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V Organisation

Die Organe der Grünliberalen Bezirk Dielsdorf sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitglieder treten ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte zur Abnahme der Rechnung und des Budgets zusammen. Über die Aufnahme von weiteren Traktanden

entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied kann bis 3 Wochen vor der Versammlung mit schriftlichem Auftrag an den Vorstand Traktanden auf die Liste setzen lassen. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Traktanden einberufen. Zusätzliche ausserordentliche Versammlungen finden innerhalb von 2 Monaten auch dann statt, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt. Dasselbe gilt für Urabstimmungen.

2) Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen
- b) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Festlegung des Jahresbeitrages
- d) Genehmigung des Voranschlasses
- e) Abschliessende Nomination von KandidatInnen für Ämter auf eidgenössischer, kantonaler und Bezirksebene zuhanden des zuständigen Gremiums
- f) Fassen von Parolen, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt wurden
- g) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- h) Beschlüsse über weitere Geschäfte.

3) An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder (natürliche und juristischen Personen) je eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als natürliche Personen stimmberechtigt sind. Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Die/der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.

4) Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit den wenigsten Stimmen aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

5) Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelsmehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

Vorstand

6) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Sitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder zugänglich. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

7) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
- b) Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen
- c) Abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen
- d) Wahl der KassierIn
- e) Nomination von KandidatInnen für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
- f) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
- g) Umsetzung der Parteiziele gemäss Statuten

Revisionsstelle

8) Die Revisionsstelle besteht aus einer RevisorIn. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. Oktober 2006 genehmigt und gelten ab diesem Zeitpunkt.

Der Präsident / die Präsidentin:

Der Aktuar / die Aktuarin: